



Pressemitteilung

11.12.15

Sauna-Wellness-Resort Uhlerborn

Naturschützer greifen Wirtschaftsministerium an

Ablehnung Fachaufsichtsbeschwerde/„Manipulativer Umgang“ mit Raumordnung?

Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR), Heinz Hesping, nimmt zur Ablehnung der Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Entscheid der Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

Der raumordnerische Entscheid der Kreisverwaltung zugunsten der geplanten Freizeitgroßanlage und die nachfolgende Ablehnung einer diesbezüglichen Fachaufsichtsbeschwerde durch den Wirtschaftsstaatssekretär Uwe Hüser hat alle Anzeichen eines manipulativen Umgangs mit Zielen der Raumordnung. Der gesamte Vorgang liefert starke Hinweise für ein gewolltes Umgehen nicht verhandelbarer landesplanerischer Ziele zugunsten eines gewerblichen Freizeitgroßprojektes. Durch ein „Vereinfachtes“ Verfahren wollte man wohl eine geräuschlose raumordnerische Genehmigung erreichen und durch eigenwillige Interpretationen der gültigen Raumordnungspläne den Anschein erwecken, ein Großprojekt umgeben von Naturschutzgebieten sei naturverträglich. Die ohnehin in hohem Maße vorhandenen Belastungen der Naturschutzgebiete zwischen Mainz und Ingelheim – unser eigentliches „Naturerbe“ - wurden bei der Abwägung nicht gesehen oder möglicherweise auch bewusst ignoriert.

Dazu im Einzelnen:

1. Es wurde ein völlig unangemessenes Verfahren gewählt. Ein „vereinfachtes“ raumordnerisches Prüfungsverfahren ist bei unbedeutenden Projekten möglich, aber nicht bei einem Großprojekt mit projektierten 260.000 Besuchern pro Jahr, 500 bis 1500 Besuchern pro Tag und 450 PKW-Stellplätzen sowie Campingmöglichkeiten.
2. Für Raumprüfungsverfahren sind normalerweise die oberen Planungsbehörden (hier SGD Neustadt) zuständig, so ist es gesetzlich vorgesehen. Durch das Herunterstufen als vereinfachtes Verfahren und der Übertragung auf eine Kreisverwaltung sollte offensichtlich eine „geräuschlose“ raumordnerische Genehmigung erreicht werden. Etwa dadurch, dass man Öffentlichkeit und die Naturschutzverbände bewusst nicht beteiligte, obwohl das hätte sein können.
Nach Protesten der Naturschutzverbände durften diese dann zwar Stellungnahmen abgeben, aber nicht als eigenständige Anhörung im Verfahren, sondern nur als „Zubringer“ gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde. Somit brauchten diese

Stellungnahmen im Entscheid auch nicht ausdrücklich gewürdigt und abgearbeitet werden.

- 3. Sowohl der Entscheid der Kreisverwaltung als auch der ablehnende Bescheid auf die von den Naturschutzverbänden angestrebte Fachaufsichtsbeschwerde stützt sich maßgeblich auf eine schier unglaubliche Interpretation der Geschäftsstelle(!) der Regionalen Planungsgemeinschaft zum bisher gültigen Raumordnungsplan 2004. Die Geschäftsstelle hatte ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben. Da über dem Gebiet das landesplanerische Ziel „Arten- und Biotopschutz“ liegt, hätte das in der Stellungnahme angeführt und das Vorhaben als damit nicht vereinbar bezeichnet werden müssen. Das aber war wohl nicht gewollt, von wem auch immer inszeniert. Daher klammerte man den Punkt einfach aus. Erst als die Kreisverwaltung gezielt nachfragte, kam man auf die Idee, die Überlagerung des Vorhabengebietes mit dem Arten- und Biotopschutz einfach als früheren Irrtum abzutun, als Fehler, als „zeichnerische Unschärfe“, dem großen Maßstab und der so genannten GIS-Technik geschuldet. Fachleute finden diese „Argumentation“ absolut daneben! Abgesehen davon, dass andere kleine Gebiete in der Nachbarschaft zeichnerisch sehr wohl ausgeklammert werden konnten. Und abgesehen davon, dass der „Fehler“ dann 10 Jahre nicht bemerkt oder korrigiert wurde, und man ihn „zufällig“ im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Investors Richter entdeckte!
Hinweis: Dieser Sachverhalt lässt sich aus dem offiziellen Text des Entscheides der Kreisverwaltung entnehmen.*
- 4. Inzwischen gibt es seit November einen neuen „Raumordnungsplan 2014“. Auch in diesem ROP 2014 liegt das Ziel „Arten- und Biotopschutz“ über dem Vorhabengebiet. Nun kam man auf die Idee, Sondergebiete (um ein solches handelt es sich bei dem Vorhabengebiet) in einer „Beikarte“ darzustellen. Pech nur, dass solche Beikarten im Offenlegungsverfahren nicht Bestandteil des Prozesses waren, vermutlich sogar erst danach eingeführt wurden. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Beikarten ist insofern höchst fraglich.*
- 5. Es finden sich weitere Fehler und unlogische Schlussfolgerungen im Entscheid der Kreisverwaltung, die offensichtlich dem Staatssekretär im Wirtschaftsministerium bei seiner Prüfung nicht aufgefallen sind. Auf eine Darstellung wird hier aus Kapazitätsgründen verzichtet.*

Insgesamt betrachtet weisen die Vorgänge starke Anzeichen von Behördenwillkür auf. Einerseits sind z.B. die Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete zwischen Mainz und Ingelheim so restriktiv, dass sogar anerkannten Naturschutzverbänden Exkursionen in manchen Bereichen nicht gestattet sind, angeblich weil die Vogelwelt gestört werden könnte. Andererseits ermöglicht man die Ansiedlung eines Großprojektes, das garantiert zu massiven Einschränkungen von Lebensräumen führt. Und nahezu ständig werden Reden geführt, wie schlimm die Rodung von Urwäldern und die Vernichtung von Arten in Brasilien und anderswo ist. Das Naturerbe vor der Haustür aber fällt der Plündererei zum Opfer, weil ja die Sauna vor eben dieser Haustür und wirtschaftliche Interessen höher bewertet werden als das eigene Naturerbe! Der Verbandsgemeinderat und der Ortsgemeinderat Heidesheim werden aufgefordert, in ihren Bauleitplänen auf die Natur Rücksicht zu nehmen und das Bauvorhaben nicht zu ermöglichen.

.....

Verantwortlich: Heinz Hesping, Bruderweg 5 , 55262 Heidesheim Tel. 06132 56162